

Neue Testverordnung in Kraft

Die „**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**“ ist mit weitreichenden Änderungen am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen für Praxen im Überblick:

Aufnahme von Antigen-Tests (§1)

In §1 sind Antigen-Tests in dem Rechtsanspruch auf Testungen nach der Testverordnung aufgenommen worden. Besonders zu beachten ist, dass Antigen-Tests nur erstattungsfähig sind, wenn sie den Kriterien des Paul-Ehrlich-Institutes in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) entsprechen und im Internet auf der Seite des Bundesinstitutes für Arzneimittel- und Medizinprodukte gelistet sind. Bei einem positiven Antigen-Test ist die anschließende PCR-Diagnostik nicht nach der Rechtsverordnung, sondern über die Krankenversichertenkarte abzurechnen.

Testen von Kontaktpersonen (§2) auch ohne Veranlassung des ÖGD

Bei der Testung von Kontaktpersonen (§2) ist eine Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht mehr zwingend erforderlich. Vielmehr kann ein Test von Kontaktpersonen auch dann nach der Rechtsverordnung abgerechnet werden, wenn der behandelnde Arzt festgestellt hat, dass es sich um eine asymptomatische Kontaktperson handelt. Die bisherigen Definitionen von Kontaktpersonen haben weiterhin Bestand, wurden aber um drei neue Fallgruppen ergänzt:

- Personen, die in räumlicher Nähe zu einer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z. B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)
- Personen, die in den letzten 10 Tagen mit einer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Person für einen Zeitraum von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituationen aufgehalten haben (Schulklassen und Gruppenveranstaltungen)
- Personen, die in den letzten 10 Tagen eine Warnmeldung der Corona-Warn-App erhalten haben

Bekämpfung von Ausbrüchen von Corona-Infektionen (§3)

Bisher konnte ein Test allein vom Gesundheitsamt veranlasst werden. Neben diese Möglichkeit tritt nun, dass auch der Betreiber von entsprechenden Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser oder Pflegeheime) die Feststellung treffen kann, dass es ein Ausbruchsgeschehen gibt. Mit dieser Feststellung entsteht ein Anspruch auf Testung, die auch durch Vertragsarztpraxen erfolgen kann. Maßgeblich ist hierbei, dass die asymptomatischen Personen in den letzten 10 Tagen in der jeweiligen Einrichtung behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht waren bzw. in den letzten 10 Tagen dort beschäftigt oder sonst anwesend gewesen sind.

Verhütung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§4)

Neben der Veranlassung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst können auch die Einrichtungen und Unternehmen im Rahmen ihres einrichtungs- und unternehmensbezogenen Testkonzeptes eine Testung von asymptomatischen Personen verlangen. So ist – wie bisher – vor der stationären Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim oder vor einer ambulanten Operation ein PCR-Test geboten. Darüber hinaus sieht § 4 Abs. 1 zum Beispiel für die in Krankenhäusern und Pflegeheimen Tätigen einen Testanspruch vor. Darüber

hinaus sind im Rahmen des Testkonzeptes der jeweiligen Einrichtung auch regelmäßige Tests für die Bewohner und ggf. sogar für die Besucher vorgesehen.

Neu eingeführt wurde in diesem Zusammenhang auch die Testung der in ambulanten Arztpraxen Tätigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Testung des eigenen Personals die ärztliche Leistung nicht abgerechnet werden darf und nur die Sachkosten für den Test (Antigentest) abgerechnet werden können.

Besonders zu beachten ist, dass bei der Testung von Patienten, Bewohnern bzw. Pflegebedürftigen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Einrichtungen des ambulanten Operierens und den weiteren unter § 4 Abs. 2 fallenden Einrichtungen auf einen Antigen-Test beschränkt ist und für die Durchführung und Auswertung des Antigen-Tests die jeweilige Einrichtung selbst zuständig ist. Dies bedeutet, dass Arztpraxen diese Tests nicht über die Rechtsverordnung abrechnen können. Ist der Antigen-Test positiv, ist die bestätigende PCR-Untersuchung über die Krankenversichertenkarte abzurechnen.

Reiserückkehrer aus Risikogebieten:

Asymptomatische Personen, die aus einem Staat einreisen, der vom RKI als Risikogebiet ausgewiesen wurde, haben weiterhin einen Anspruch auf einen Test, wenn sie sich 14 Tage vor Einreise in einem solchen Gebiet aufgehalten haben. Dieser Testanspruch gilt für 10 Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Für asymptomatische Personen, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem sich in einem Zeitraum von 7 Tagen, bezogen auf 100.000 Einwohner dieses Gebietes, mehr als 50 Personen neu mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert haben, gilt dieser Testanspruch nur, wenn der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung veranlasst hat.

Abrechnung

Die Abrechnung der Leistung für asymptomatische Personen soll – wie bisher – monatlich erfolgen. Sollte die Kassenärztliche Bundesvereinigung hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens zur Umsetzung der geänderten Verordnung noch Änderungen vornehmen, wird die KV Berlin hierüber informieren.

Für die Abrechnung von Tests auf der Grundlage der Rechtsverordnung gibt das Bundesministerium bundeseinheitlich die Entgelte vor:

- Für den PCR-Test erhält das Labor 50,50 Euro (§ 9)
- Für den Antigen-Test und der im Zusammenhang mit dem Antigen-Test erforderlichen Sachleistungen (Versandmaterial und Transportkosten) beträgt die Vergütung je Testung 15,00 Euro (§ 10).
- Für selbstbeschaffte Antigen-Teste erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlichen Beschaffungskosten, die nachzuweisen sind. Der Höchstbetrag der Erstattung je Test liegt bei 7 Euro (§ 11).
- Für die ärztliche Vergütung für die Leistungen im Zusammenhang mit den durchgeführten Tests nach den §§ 9 – 11 betragen 15 Euro (§ 12 Abs. 1). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Vergütung von 15 Euro nach § 12 Abs. 1 nicht bei der Testung von eigenem Personal abgerechnet werden darf.

Die **Übersicht über die Veranlassung der SARS-CoV-2-Testungen** wurde entsprechend aktualisiert. Das PDF erhalten Sie anbei.

AU-Bescheinigung ist ab sofort wieder per Telefon möglich

Auf Grund der aktuellen Corona-Lage dürfen Vertragsärztinnen und -ärzte Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen ab dem 19. Oktober bis zum 31. Dezember 2020 wieder bis zu sieben Kalendertage am Telefon krankschreiben. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner gestrigen Sitzung beschlossen.

MEHR

Bitte Infekt-Sprechstunden einrichten

Die KV Berlin appelliert dringend an alle Vertragsärztinnen und -ärzte, sofern nicht bereits geschehen, spezielle Infekt-Sprechstunden für Patientinnen und Patienten einzurichten. Die Infekt-Sprechstundenzeiten sollten leicht auffindbar kommuniziert werden – beispielsweise auf der Startseite der Praxis-Website oder als Aushang an der Praxistür.

Hintergrund: Die Behandlung von Infekten der oberen Atemwege gehört zu den Kernleistungen im hausärztlichen Versorgungsbereich, so auch die Abklärung eines Verdachts auf eine COVID-19-Infektion. Die Ablehnung von Kernleistungen darf Patienten gegenüber nur im begründeten Einzelfall erfolgen.

Erinnerung: Neue Muster 10 und 10A

Zum 1. Oktober wurden die Laborformulare 10 und 10A angepasst, die alten Formulare dürfen seitdem nicht mehr verwendet werden. Praxen bestellen die Muster über den **Paul Albrechts Verlag (PAV)**.

HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an kvbe@kvberlin.de. Über dieselbe E-Mailadresse können Sie auch Ihre Empfängeradresse ändern. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, Einzelheiten dazu in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. med. Margret Stennes (V. i.S.d.P.), KV Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, www.kvberlin.de, Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele, Telefon: 030 / 31 003-483. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.